

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bedingungen

1. Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.
2. Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte und für Reparaturen der Lieferungen, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
3. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung von BioTek Instruments (im folgenden abgekürzt BI genannt).

§ 2 Verbindlichkeit von Angeboten und Vertragsabschluß, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir eine Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen.
2. Unsere Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein uns zu.
3. Verbesserungen oder Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar sind.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise gelten – sofern nicht anders von uns bestätigt – ab Zentrale Bad Friedrichshall ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung. Sie basieren auf den zur Zeit der Angebotsabgabe bzw. bei Abschluß des Kaufvertrages maßgebenden Kosten und Marktpreisen. Ändern sich diese Preise bis zum Zeitpunkt der Lieferung um mehr als 5%, so behalten wir uns eine entsprechende Preisangleichung vor.

§ 4 Lieferung der Leistung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.
2. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt, bei Aufruhr, Betriebsstörung, Streik. BI hat die erforderliche Sorgfalt nachzuweisen.
3. Teillieferungen sind zulässig. Bei Dauerlieferverträgen gilt jede Teillieferung als selbstständige Leistung.
4. Im Falle des Verzugs von BI kann der Kunde nach schriftlich gesetzter, angemessener Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten.
5. Verzugschaden und Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, soweit BI Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für gewöhnliche Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den üblichen Schaden begrenzt.
6. Bei von BI zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche entstehen nur im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von BI.

§ 5 Versendung und Gefahrenübergang

1. Bei Versendung geht die Gefahr der Bezahlung und der Leistung mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder an eine sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch im Falle frachtfreier Lieferung.
2. Auf Wunsch des Käufers verpflichtet sich BI, auf dessen Kosten entsprechende Versicherungen abzuschließen

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bei Sonderkonditionen und Kundendienstrechnungen ist das Zahlungsziel sofort rein netto.
2. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist BI unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt, Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung in Höhe der BI berechneten Bankzinsen, mindestens aber in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Zentralbank zu berechnen. Zinsen sind sofort fällig.

§ 7 Eigentumsvorbehalte und Vorausabtretung

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von BI bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und aus der gesamten Geschäftsverbindung.
2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung ist er nicht berechtigt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von BI hinweisen und BI unverzüglich verständigen. Der Kunde hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
3. Bei Zahlungsverzug, auch aus zukünftigen Lieferungen oder Leistungen, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf BI, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden an sich nehmen.
4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung eines Liefergegenstandes durch BI gelten nicht als Vertragsrücktritt.

§ 8 Mängelrügen

1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere in fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung festgestellt werden, sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erhalt der Ware, schriftlich mitzuteilen.
2. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zahlungsrückbehalt nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Kaufpreis zulässig. Stellt das Handelsgeschäft ein solches unter Kaufleuten dar, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Die Geltendmachung, auch von den berechtigten Mängelrügen, unterbricht oder hemmt nicht den Lauf der Gewährleistungsfrist im übrigen.

§ 9 Gewährleistung

1. Für nicht unerhebliche Mängel der Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges wird nach Wahl von BI Gewähr geleistet nur durch Instandsetzung oder Ersatz der betroffenen Teile. Nach mehrmaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

- Ansprüche auf Schadensersatz aus schuldhafter Verletzung der Nachbesserungspflicht oder wegen Verzuges der Nachbesserung sind ausgeschlossen; in diesen Fällen kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist wandeln oder mindern.
2. Die Gewährleistung für Geräte und Systeme verjährt nach 12 Monaten ab Anlieferung beim Kunden. Die Gewährleistungsfrist für Reparaturen beträgt 6 Monate auf die verwendeten Original-Ersatzteile, außer Glas und Verschleißteile.
 3. Mängelrügen sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich geltend zu machen. Nach Wahl von BI sind die beanstandeten Leistungen an ihren Sitz zu transportieren oder beim Kunden zur Prüfung bereitzuhalten.
 4. Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von BI der Liefergegenstand unsachgemäß benutzt oder verändert wird, es sei denn, der Mangel bestand nachweislich bei der Übergabe.
 5. Für Geräte, die von Untertierlieferanten bezogen werden, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Gewährleistungspflicht, wie sie zwischen BI und dem Untertierlieferanten besteht. Die Gewähr geht nach Wahl von BI auf Instandsetzung oder Ersatz der beanstandeten Teile oder Geräte. Bei Fehlschlägen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht zur Wandlung oder Minderung.
 6. **Software:** Nach derzeitigem technischen Stand ist Software nach ihrer Struktur niemals völlig fehlerfrei. Bei erheblichen Mängeln gilt auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen des Mangels als ausreichende Nachbesserung.
 - 6.1 BI übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Nach dem Stand der Technik kann ein unterbrechungs- oder fehlerfreier Betrieb oder die vollständige Beseitigung aller etwaiger Fehler im Rahmen des Programmservice nicht gewährleistet werden.
 - 6.2 Ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für den Ersatz oder Verlust von Daten, die aufgrund einer Softwarelieferung entstanden sind. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten entsprechend zu sichern.
 - 6.3 Aufgrund der Besonderheiten der einzelnen Programme kann der Umfang der jeweiligen Gewährleistung dem Kunden im Angebot oder in einer Produktbeschreibung rechtsverbindlich mitgeteilt werden.

§ 10 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

1. Als zugesicherte Eigenschaften gilt nur, was ausdrücklich mit einem hierzu bevollmächtigten Vertreter von BI als solche vereinbart wurde.
2. Sofern eine Zusicherung die Vertragsgemäßheit der Ware betraf, beschränken die Gewährleistungsansprüche des Kunden sich auf Nachbesserung, bei deren Fehlschlägen auf Wandlung oder Minderung gemäß § 9 dieser AGB.
3. Auf den Ersatz weitergehender Schäden haftet BI nicht.
4. Unbeschadet dieser Ansprüche hat der Kunde im Schadensfall BI zur Schadensminderung die Nachbesserung zu gestatten und in technischer Hinsicht sich nach den Anweisungen von BI zu verhalten.

§ 11 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsschluss haftet BI nur, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Im Falle der Verletzung besonders wichtiger Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet BI für sich und ihre Erfüllungsgehilfen ohne die Beschränkung der Ziffer 1 dieser Bedingung.
3. BI haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
4. In jedem Schadensfall ist die Haftung auf das Dreifache des Auftragswertes, höchstens jedoch auf € 500.000,00 begrenzt.
5. Schadensersatzansprüche gegen BI verjähren in 12 Monaten.
7. Die persönliche Haftung von BI-Angestellten, die als Erfüllungsgehilfen von BI tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.

§ 12 Schutzrechte

1. BI stellt den Kunden von allen rechtskräftig festgestellten oder mit der Zustimmung von BI vergleichsweise geschaffenen Zahlungsverpflichtungen frei, deren Grund der behauptete Verstoß eines gelieferten Produktes gegen ein deutsches Patent oder anderes Schutzrecht ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde BI von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen sowie den nachfolgenden Verfahren sofort schriftlich in Kenntnis setzt, BI die Befugnis zur selbständigen Führung und Beendigung des Rechtsstreites erteilt und BI angemessen unterstützt.
2. BI kann nach eigener Wahl:
 - dem Kunden das Recht verschaffen, das Produkt weiter zu benutzen
 - das Produkt austauschen oder so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt
 - das Produkt zurücknehmen und dem Kunden den nach Abschreibungsgrundsätzen geminderten Wert gut schreiben, falls die vorstehenden Maßnahmen für BI zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sind.
3. Andere als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem Kunden anlässlich Schutzrechtsverletzungen nicht zu.

§ 13 Abschließende Bestimmungen

1. Rechte des Kunden aus Verträgen mit BI sind ohne Zustimmung von BI nicht übertragbar.
2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.
3. Fällt ein Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrages erforderlich sind. Die Einverständniserklärung kann der Kunde jederzeit widerrufen.

§ 14 Erfüllungsort – Gerichtsstand

1. Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen betreffen, ist für Vollkaufleute der Gerichtsstand Heilbronn.
2. Es gilt allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland.